

## Bekanntmachung Öffentliche Auslegung

### Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Nationalparktor“, Ortsteil Otzenhausen

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am 03.07.2020 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Nationalparktor“ inkl. Umweltbericht und mit Durchführung einer Umweltpflege nach § 2 Abs. 4 BauGB im regulären Verfahren beschlossen.

Der Bereich der Teiländerung umfasst die Flächen für das zukünftige Visitorcenter des Nationalparks „Hunsrück Hochwald“, des Keltenparks Otzenhausen sowie den dazugehörigen Einrichtungen und Freiflächen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt für das Plangebiet Sonderbauflächen, Flächen für den Wald, Wasserflächen, Verkehrsflächen sowie den nicht mehr aktuellen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes dar. Da dies mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes kollidiert, ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4, 7, 8 und 9/1 in Flur 1 der Gemarkung Otzenhausen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug. Der Geltungsbereich umfasst rund 2,4 ha.

Zwischenzeitlich haben die frühzeitigen Beteiligungsschritte stattgefunden.

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 den vorgelegten Planungsentwurf gebilligt und die Öffentliche Auslegung beschlossen. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem gemeinsamen Umweltbericht für Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplanes, den gutachterlichen Untersuchungen/ Stellungnahmen und den bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen in der Zeit **vom 14.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020** während der Dienststunden (Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Mo-Mi 13:30 – 15:30 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, Zimmer 16, 66620 Nonnweiler, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen persönlich zur Niederschrift, per Post oder elektronisch per E-Mail an die Adresse: Bauamt@nonnweiler.de vorgebracht werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Während der Auslegung können die Planunterlagen unter nachfolgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: [www.nonnweiler.de](http://www.nonnweiler.de)

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

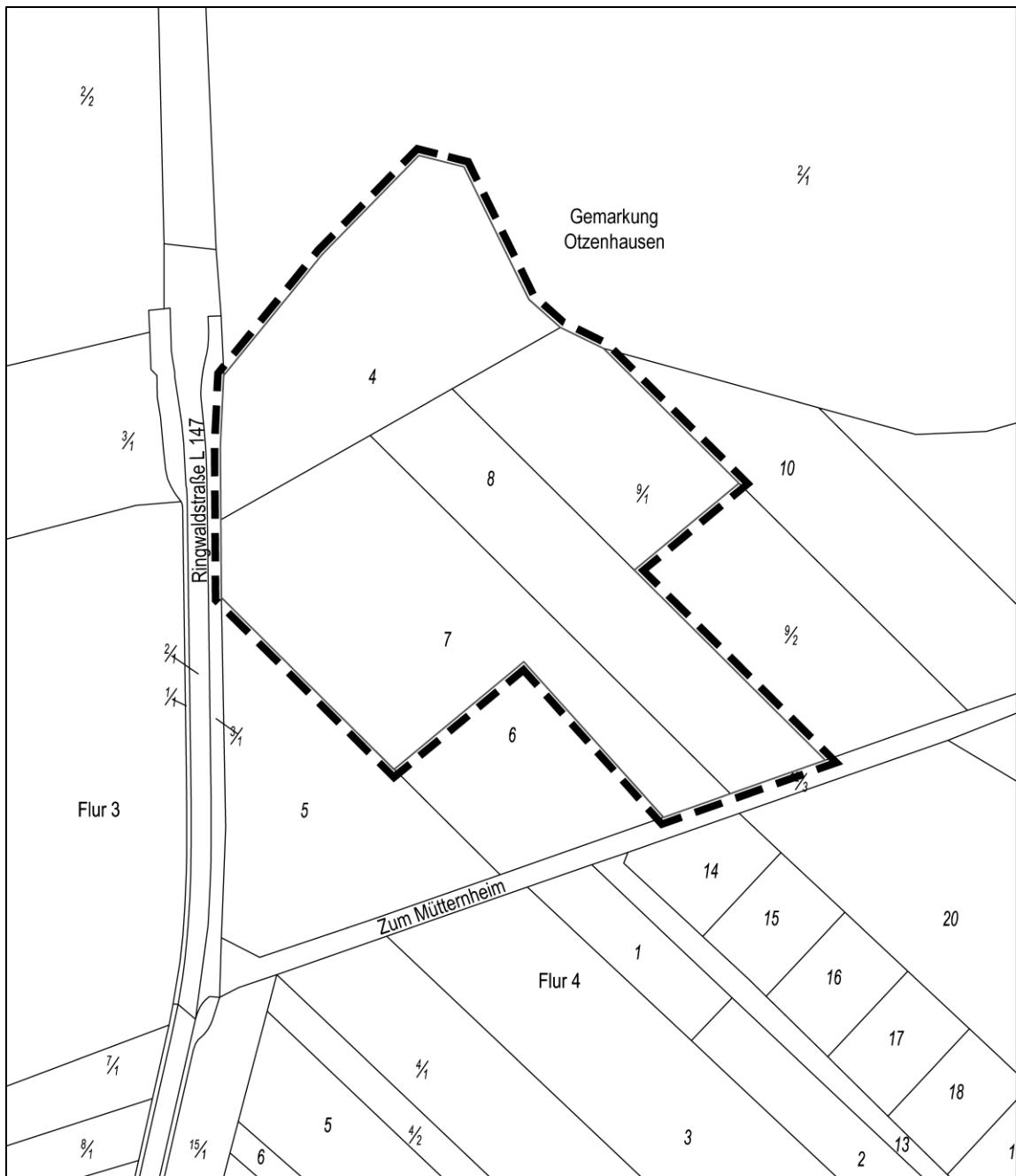
Neben dem Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung mit folgenden Inhalten:
  - Biotische Schutzgüter: Aussagen zu planungsrelevanten Arten, Biotoptypen, Schutzobjekten und -gebieten (z.B. Natura 2000 Gebiet, Landschaftsschutzgebiet)
  - Schutzgüter Boden / Wasser: Aussagen zu Versiegelung und Niederschlagswasser
  - Schutzgut Klima / Luft: Aussagen zu Frischluft-/ Kaltluftentstehung
  - Schutzgut Mensch: Aussagen zu Verkehr, Freizeit und Erholung
  - Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Aussagen zu Orts- und Landschaftsbild
  - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie Monitoring
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zur Prüfung potentieller Auswirkungen der Planung auf das angrenzende FFH-Gebiet 6308-301 „Dollberg und Eiserner Wald“ und die gem. den Erhaltungszielen relevanten Lebensraumtypen und Zielarten (Bachneunauge, Großes Mausohr, Raufußkauz, Kuckuck, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Turteltaube), agstaUMWELT GmbH, Völklingen
- Primärgutachten (Erhebungen zu Flora und Fauna) zur Kartierung der Biotoptypen sowie der Artgruppen Vögel, Fledermäuse Schmetterlinge, Haselmäuse und Käfer, agstaUMWELT GmbH, Völklingen
- Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna im Bereich der Bebauungspläne „Nationalparktor“ und „Umfeld Nationalparktor“ in Otzenhausen, ProChirop Büro für Fledertierforschung und -schutz, Dr. Christine Harbusch, Perl-Kesslingen
- Geotechnischer Bericht Nationalpark-Tor Keltenpark Baugrunduntersuchung, umweltgeotechnik gmbh (UGG), Domenic Klauck, Nonnweiler Otzenhausen
- Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind und umweltrelevante Informationen enthalten, liegen vor:

<b>Stellungnahme Behörde /TÖB</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz des Saarlandes	Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet; Angrenzendes Natura-2000 Gebiet; Rücksichtnahme auf Rückschnitt- und Rodungsverbote; Artenschutz und Umwelthaftung; Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung; Wasserschutzgebiet Schutzzone II und sich daraus ergebende Schutzvorkehrungen sowie Notwendigkeit von Befreiungsantrag;

	Vorsorgender Bodenschutz; Beachtung Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. D - Forstbehörde	Notwendigkeit zur Waldumwandlung sowie Darstellung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Abt. OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen	Angrenzendes Vorranggebiet für Naturschutz (VN); Angrenzendes FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet; FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



Lageplan mit dem Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Nonnweiler, den 06.08.2020

Der Bürgermeister  
Dr. Franz Josef Barth